

Leitfaden bei Todesfällen in der Gemeinde Hochdorf

Dieses Merkblatt vermittelt Ihnen einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen und Formalitäten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall zu erledigen sind.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei einem Todesfall zuhause müssen Sie den behandelnden Arzt oder einen Notfallarzt benachrichtigen. Dieser stellt die Todesbescheinigung für das Zivilstandsamt aus. Innerhalb von 2 Tagen müssen Sie den Todesfall beim Zivilstandsamt melden. Eignet sich der Todesfall jedoch in einem Spital oder Heim, erfolgt die Todesmeldung an das zuständige Zivilstandsamt direkt durch die Heim- oder Spitalverwaltung.

Bestattungsinstitut

Für die Einsargung und Überführung des Leichnams in das Krematorium bzw. in die Aufbahrungsräume beim Friedhof Hochdorf beauftragen Sie ein Bestattungsinstitut. Bestattungsinstitute in unserer Region sind:

- Lüthy & Schmied Bestattungen AG, Bankstrasse 12, 6280 Hochdorf, Rafael Rubin, Tel. 041 910 01 70
- Bestattungsdienst Seetal, Heglerstrasse 2, 6285 Hitzkirch, Viktor Jurt, Tel. 041 917 33 44 (24h)
- Bestattungsdienst Seetal, Himmelrichstrasse 28a, 6283 Baldegg, Tom Egger, Natel 079 258 56 13 (Bürozeiten)
- Bestattungsdienst Seetal, Hauptstrasse 42, 6277 Kleinwangen, Martin Räber, Tel. 041 910 13 42 (Bürozeiten)
- Bestattungsdienst Seetal, Junkerstrasse 7, 6280 Hochdorf, Ruth Mayer-Richert, Tel. 041 917 33 44 (24h)

Aufbahrung im Friedhof Hochdorf (Friedhof 3)

Die verstorbene Person kann in einem Aufbahrungsraum im Friedhof Hochdorf (Friedhof 3) aufgebahrt werden. Der Katafalk kann geöffnet oder geschlossen sein. Das Aufstellen von Urnen in den einzelnen Aufbahrungsräumen ist während max. zwei Wochen erlaubt.

Abdankungsraum

Der Abdankungsraum im Friedhof 3 steht allen Personen, unabhängig der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit, für Abdankungsfeiern zur Verfügung. Für den Abdankungsraum besteht eine separate Nutzungsverordnung. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

Ritual- und Trauerbegleiter

- Chronicus, Ivo Keller, Bankstrasse 5, 6280 Hochdorf, Natel 079 334 45 54, welcome@chronicus.ch
- Leo Müller, Dorfstrasse 8c, 6280 Urswil, leo.mueller@datazug.ch, Natel 079 247 89 07
- Annelies Winiger-Koch, Weidpark 7, 6280 Hochdorf, Tel. 041 260 11 61, a.winiger@gmx.ch

Kirchliche Bestattung

Wenn Sie eine kirchliche Bestattung mit Trauerfeier wünschen, setzen Sie sich bitte direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung:

- Römisch-Katholisches Pfarramt, Kirchplatz 2, Hochdorf, Tel. 041 910 10 93
- Reformiertes Pfarramt, Luzernstrasse 14, Hochdorf, Tel. 041 910 44 77

Bestattungszeiten

Bestattungen finden zwischen Dienstag und Freitag von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr statt. Bestattungen an Samstagen finden von 09.00 Uhr – 10.30 Uhr statt.

Angaben zur Bestattung / Holzkreuz

Die Organisation der Bestattung und die gewünschte Grabart besprechen Sie mit der Friedhofverwaltung. Wir bitten Sie, den Termin mit uns vorgängig telefonisch zu vereinbaren. Die Friedhofverwaltung bestellt in Ihrem Auftrag das Holzkreuz.

Grabarten / Art der Urne

Nehmen Sie sich Zeit für die Auswahl des richtigen Grabes. Vielleicht hatte die verstorbene Person einen Wunsch geäußert oder dies in einer letztwilligen Verfügung bestimmt. Andernfalls sind Sie als Angehörige für die Wahl des Grabes und der Bestattungsart zuständig.

Möchten Sie ein individuelles Grab mit einem persönlichen Grabdenkmal und Grabschmuck, stehen Ihnen folgende Arten zur Auswahl:

- | | | |
|----------------------|----------------------|-------------------|
| - Familienerdgrab | - Plattendgrab | - Urnendoppelgrab |
| - Einzelerdgrab | - Reihenplattendgrab | - Urneneinzelgrab |
| - Hallenplattendgrab | - Kindergrab | |

Möchten Sie auf Grabschmuck verzichten, steht Ihnen das Gemeinschaftsgrab, das Baumgrab oder eine Urnennische zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass auf dem Friedhof Hochdorf nur Holz- oder vergängliche Urnen erlaubt sind. Die Friedhofverwaltung berät Sie gerne bei der Auswahl des Grabes, der Grabesruhe und der Gebühren. Weitere Informationen dazu können Sie auch dem separaten Merkblatt oder der Friedhofverordnung entnehmen.

Gemeinschaftsgrab, Baumgrab und Urnennische

Mit der Wahl des Gemeinschaftsgrabes, des Baumgrabes oder der Urnennische verzichten die Angehörigen bewusst auf eine persönliche Gedenkstätte. Individueller Grabschmuck (Blumen, Kerzen, Fotos, usw.) widerspricht dem Charakter dieser Orte.

Grabschmuck ist deshalb ausschliesslich im Zusammenhang mit der Beisetzung gestattet. Der Grabschmuck wird nach dem Verwelken oder nach Ablauf von drei Wochen und das Holzkreuz nach Ablauf von fünf Wochen durch die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung entfernt.

Beim Gemeinschaftsgrab und beim Baumgrab ist die Nennung auf einer Gedenktafel für mind. 10 Jahre möglich. Die Beschriftung wird durch die Friedhofverwaltung, im Auftrag der Angehörigen, organisiert. Bei der Urnennische wird die Beschriftung ebenfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.

Engelsgrab

Im Engelsgrab sind Urnenbestattungen von Fehlgeburten¹, Totgeburten² oder Kindern, welche innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt verstorben sind, möglich. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung der Grabesruhe ist nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofverwaltung.

Bestattungsfristen

Eine Erdbestattung muss innerhalb von vier Tagen erfolgen. Für eine Urnenbestattung ist keine Frist vorgeschrieben.

Wer über einen Todesfall benachrichtigt werden muss:

- | | | |
|---------------------------|----------------------|--|
| - Angehörige und Bekannte | - Krankenkasse | - Vereinsvorstände |
| - AHV-IV-Ausgleichskasse | - Lebensversicherung | - Versicherungen (Auto, Hausrat, usw.) |
| - Arbeitgeber | - Pensionskasse | - Wohnungsvermieter |
| - Banken | - Post | - usw. |

Todesurkunde

Eine Todesurkunde können Sie beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellen:

- Zivilstandsamt/Friedhofverwaltung, Rathaus, Hauptstrasse 3, Hochdorf, Tel. 041 914 17 25
- Zivilstandsamt Luzern, Obergrundstrasse 1, Luzern, Tel. 041 208 82 31
- Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, Sursee, Tel. 041 926 90 55

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Für die Publikation einer Todesanzeige in der Luzerner Zeitung oder im Seetaler Bote sind folgende Stellen zuständig:

- Luzerner Zeitung LZ Corner, Maihofstrasse 76, Luzern, Tel. 041 429 52 52, traueranzeigen@chmedia.ch
- Seetaler Bote, SWS Medien, Hauptstrasse 42, Hochdorf, Tel. 041 972 60 70, werbung@swsmedien.ch

Für den Versand von Todesanzeigen und Leidzirkularen können Sie sich bei Bedarf wenden an:

- GB Druck AG, Luzernstrasse 19, Hochdorf, Tel. 041 914 36 36, info@gbdruck.ch

Teilungsamt / Verlangen öffentliches Inventar

Für die Nachlassregelung von Einwohner/innen aus Hochdorf ist das Teilungsamt Hochdorf zuständig. Dieses eröffnet unter anderem Testamente sowie Ehe- und Erbverträge, erstellt ein Nachlass-Inventar und stellt Erbenbescheinigungen aus. Das Teilungsamt setzt sich in der Regel drei Wochen nach Todesdatum mit der Kontaktperson schriftlich in Verbindung. Sofern Sie über die Vermögensverhältnisse keine Kenntnisse haben oder die Gefahr einer Überschuldung der Erbschaft besteht, können Sie beim Teilungsamt ein öffentliches Inventar mit Publikation eines Rechnungsrufes im Kantonsblatt Luzern verlangen (Frist 30 Tage ab Kenntnis des Todesfalles). Für Fragen und Auskünfte können Sie sich an das Teilungsamt, Tel. 041 914 17 48 / teilungsamt@hochdorf.ch, wenden.

Grabgestaltung / Grabunterhalt

Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungsvorschriften können Sie dem Friedhofreglement der Gemeinde Hochdorf entnehmen. Dieses ist bei der Friedhofverwaltung erhältlich.

Grabmale sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss mit einem Plan im Massstab 1:10 der Friedhofverwaltung eingereicht werden (im Regelfall wird dies durch den Bildhauer erledigt).

Das Grab können Sie selber pflegen oder Sie können mit einer Gärtnerei einen Dauerauftrag für die Zeit der Grabesruhe vereinbaren. Als Angehörige oder Erben sind Sie verpflichtet, das Grabmal und die Grabbepflanzung zu pflegen.

Friedhofverwaltung Hochdorf, 1. Juli 2026

¹ Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9a Abs. 1 Zivilstandsverordnung).

² Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 Zivilstandsverordnung).